

Spezifik dieser Verhältnisse werden spezielle Normen für sie erlassen. Ein besonders deutlicher Ausdruck dieser Entwicklung ist die Schaffung zunächst bilateraler allgemeiner Bedingungen für den Handel zwischen den sozialistischen Staaten, denen die der AB/RGW 1958, der AMB/RGW 1962 und AKB/RGW 1962 sowie schließlich der ALB/RGW 1968 folgten. Sie traten an die Stelle der unspezifischen und zudem anfänglich in den meisten RGW-Ländern noch veralteten zivilrechtlichen Regelungen.

Dieser Differenzierungsprozeß erfolgt also nicht nur in der Richtung, daß sich in den einzelnen „klassischen“ Rechtszweigen unabhängig voneinander spezifische inhaltliche und methodische Prinzipien für die Regelung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen entwickeln; Vielmehr laufen die sich von ihnen abspaltenden Bereiche der Regelungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf einen gemeinsamen Mittelpunkt zu: das IWR als Rechtszweig.

Die Auffassung vom IWR als Rechtszweig spielt eine Rolle für die Rechtssetzung (Ausarbeitung der Normen unter dem Aspekt der Spezifik der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, für deren Berücksichtigung in Inhalt und Methode der rechtlichen Bestimmungen) und die Rechtsanwendung und damit auch für die Rechtswissenschaft. Das bedeutet: Um zu einer effektiven und systemadäquaten Interpretation des ÄWVG der DDR zu kommen, ist es zweckmäßig, von der Vorstellung des IWR als Rechtszweig auszugehen und die Zugehörigkeit von Normenkomplexen zum IWR als erste notwendige Bedingung für ihre Aufnahme in das ÄWVG zu akzeptieren.

#### *Die Gesetzgebungskompetenz der DDR für die Regelung von Problemen des IWR*

Das IWR ist u. a. dadurch charakterisiert, daß seine Rechtsquellen sehr verschiedenartig sind, daß insbesondere einzelstaatliche und völkerrechtliche Normen dazu gehören.

Völkerrechtliche Normen regeln zum einen die Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten (Staaten und internationalen Organisationen) als solchen. Zum anderen dienen sie zur Abstimmung der Systeme der Außenwirtschaftsleitung und zum Teil auch der Wirtschaftsleitung der beteiligten Staaten. Dazu gehören — und das gilt insbesondere für, die sozialistischen intrasystemaren Wirtschaftsbeziehungen — Vorschriften über die Spezialisierung und Kooperation und über die auszutauschenden Warenkontingente, ferner die Bestimmungen über Meistbegünstigung und régime national, über Abgaben- und Steuerbefreiungen. Sie setzen ein bestimmtes innerstaatlich geregeltes Außenwirtschaftsregime voraus, das auch in den sozialistischen intrasystemaren Wirtschaftsbeziehungen — jedenfalls für die nächste Zeit einer unmittelbaren völkerrechtlichen Regelung nicht zugänglich ist, während die rechtlich verbindliche Koordinierung dieser Bestimmungen prinzipiell nur durch völkerrechtliche Normen erfolgen kann.<sup>4</sup>

Schließlich bestimmen die Staaten in völkerrechtlichen Abkommen die Beziehungen zwischen ihren Rechtssubjekten. Soweit die völkerrechtliche Form als die geeignetste dafür nicht zum Tragen kommt, stellen die Staaten ihr entsprechendes nationales Recht mit universeller Anwendbarkeit aus, die ihr Pendant darin findet, daß jeder Staat mittels seiner Kollisionsnormen bestimmt, inwieweit er die universelle Anwendbarkeit des Rechts anderer Staaten anerkennt, oder daß wenigstens diese Kollisionsnormen international vereinbart werden. Diese Methode enthält zwar viele Unsicherheits-

faktoren<sup>11</sup>; auf sie kann aber für einen längeren Zeitraum noch nicht verzichtet werden.

Es gibt also in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen sowohl gesellschaftliche Verhältnisse, die nur völkerrechtlich, als auch solche, die nur durch das innerstaatliche Recht geregelt werden können; und schließlich gibt es auch solche, für die im Prinzip beide Formen möglich sind, wobei der völkerrechtlichen der Vorzug zu geben ist.

Daraus resultiert als zweite notwendige Bedingung, daß in das ÄWVG nur solche Normenkomplexe aufgenommen werden können, die der Gesetzgebungskompetenz der DDR unterliegen.

#### *Die schwerpunktmäßige Zugehörigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse zu den internationalen Wirtschaftsbeziehungen*

Unmehrer ist die Frage zu untersuchen, ob es grundsätzlich zweckmäßig wäre, das IWR, soweit es der Gesetzgebungskompetenz der DDR unterliegt, in einem Gesetz zu regeln.

Die einzelnen Teilsysteme des komplexen Systems der internationalen Wirtschaftsbeziehungen bilden vielfach zugleich — wenn auch in anderer Hinsicht — Teilsysteme anderer komplexer Systeme. Die Elemente des Systems der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind folglich zugleich Elemente anderer Systeme. Die Relationen lassen sich dagegen zumeist mehr oder weniger eindeutig einzelnen Systemen zuordnen. Die Regelung dieser einzelnen Elemente selbst kann nicht danach differenziert werden, in welchem System sie gerade wirken, wohl aber können ihre Relationen zu anderen Elementen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Gesamtsystem differenziert und ihre Regelungen dem entsprechenden Rechtszweig zugeordnet werden.

Die einzelnen Elemente sollten aus Zweckmäßigkeitsgründen in demjenigen Rechtszweig behandelt werden, zu dem sie die engsten Beziehungen haben, da dieses System auf ihre Struktur seinerseits auch wieder den größten Einfluß ausüben kann und muß (Rückkopplung). Deshalb gehört die Regelung der Rechtsstellung der Wirtschaftsorganisationen der DDR in das Wirtschaftsrecht, die der Rechts- und Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen in das Zivilrecht.

Als dritte notwendige Bedingung für die Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse im ÄWVG ergibt sich also, daß in das Gesetz nur solche Normenkomplexe aufgenommen werden sollten, die sich auf gesellschaftliche Verhältnisse beziehen, die ihren Schwerpunkt in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben.

*(wird fortgesetzt)*

<sup>11</sup> Vgl. Kampa/Kemper, „Durch Vervollkommnung der ALB des RGW zur endgültigen Lösung der Frage des subsidiär anwendbaren Rechts!“, *Recht im Außenhandel* 1980, Heft 3, S. 1 ff., und Heft 4, S. 1 ff.

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

Hellmut Wagner / Dieter Kretzdmar:

Die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW 1968

214 Seiten; Preis: 6 Mark.

Die Ausgabe enthält außer dem Text der ALB/RGW den Beschluß der 22. Tagung der Ständigen Kommission des RGW für Außenhandel zu den ALB/RGW 1968 und die von der DDR abgeschlossenen Ergänzungsprotokolle zu diesen Bestimmungen.

Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen geben wertvolle Hinweise für ihre Anwendung. Dabei werden die Bestimmungen mit denen der AB/RGW 1958 verglichen, und es wird auf bestehende bilaterale Vereinbarungen, auf in den ALB/RGW 1968 enthaltene Ergänzungen und auf die in der DDR herausgegebene Literatur sowie auf Entscheidungen der Schiedsgerichte zu den ALB/RGW hingewiesen.

Durch eine vorangestellte Abhandlung werden die Leser auch mit der Entwicklung der ALB/RGW vertraut gemacht.